



MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

genehmigt in der Sitzung

am 14. Nov. 2018

PROTOKOLL über die GEMEINDERATSSITZUNG

am: 26. September 2018
Gemeindeamt
3001 Mauerbach
Hauptstraße 246

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.12 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Peter Buchner (als Vorsitzender, ÖVP)

VP-Mauerbach:

GGR Thomas Bruckner
GR Manuela Bannauer
BGR Dr. Hans Jedliczka
GGR Ing. Georg Kabas
GGR Matthias Pilter
JGR Martina Reitermayer, MSc
GR Astrid Stoll
GR Franz Strnad

SP Mauerbach:

GR Mag. Wolfgang Beran
GR Mag. Christine Pennauer
UGR Michael Richter
GGR Ing. Gerhard Stitzle

Grüne Plattform:

GR Michael Felzmann
GR DI Monika Iordanopoulos-Kisser
GGR Ursula Prader

Wir für Mauerbach:

GGR Leopold Dutzler

FPÖ:

GR Renate Cupak

Entschuldigt: Vbgm Erwin Hackl (SPÖ), GR Monika Schrottmeyer (SPÖ),
GR Mag. Johannes Reitermayer (ÖVP), GR Ruth Freyenschlag (Pro Mbch),
GR Dr. Hedwig Fritz (Pro Mbch)

Weiters anwesend: OSekr. Peter Mayer, Paul Bluschke (Finanzbuchhaltung),
Huberta Auer-Weissmann (Schriftführer)

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist ausgewiesen.

Der Gemeinderat zählt 23 Mitglieder, davon sind zu Sitzungsbeginn 18 anwesend, der Gemeinderat ist daher beschlussfähig.

Außerdem sind 6 Zuhörer anwesend.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Buchner, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Er begrüßt auch die Zuhörer.

Bürgerbeteiligung:

Bevor Bgm Buchner die Sitzung eröffnet, erhält Herr **Josef Pointinger** im Rahmen der Bürgerbeteiligung die Möglichkeit, den anwesenden Gemeinderäten und Zuhörern seine Anregungen zum Thema Anrainer-Anliegen vorzubringen.

Vorab kritisiert Herr Pointinger, dass sich die Redner für Bürgeranliegen mindestens 6 Tage vor der Gemeinderatssitzung anmelden müssen, die Sitzung selbst jedoch erst 5 Tage vorher kundgemacht wurde. Weiters steht in der Information, dass die Anhörung innerhalb eines eigenen Tagesordnungspunktes erfolgt und nicht – wie in seinem Fall – vor Eingehen in die Tagesordnung.

Zu dem Thema Anrainer-Anliegen erklärt Herr Pointinger, dass im Zuge der Bauarbeiten Stromkästen der Gemeinde so an seiner Grundgrenze situiert wurden, dass sein Zählerkasten nicht mehr ungehindert zugänglich ist, obwohl er während der Bauphase direkt vor Ort die anwesenden Bauarbeiter darauf aufmerksam gemacht hat. Weiters wurde er nicht vorab verständigt, als sein Grundstück für mehrere Tage aufgrund eines hohen Niveauunterschieds nicht befahrbar war. Ebenso wurde ein Erdungskabel herausgerissen, wobei sich für die Wiederherstellung keine Zuständigkeit feststellen lässt. Herr Pointinger verliest ein Schreiben vom 22.08.1988, in welchem ihm in Form einer Dienstbarkeit die Zufahrt vom Gemeindegrundstück auf sein Privatgrundstück zugesichert wurde.

Herr Pointinger ersucht daher um:

- Sicherstellung der Zufahrt zu seinem Grundstück
- Sanierung des Schadens am Erdungskabel
- Vorlage der Planunterlagen für den Stromkasten

Tagesordnung

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 23.05.2018
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 27.06.2018
- I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2018
- I/6 Beschluss – Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast
- I/7 Beschluss – Mietvertragsänderung Kopierer
- I/8 Beschluss – Fahrt- und Begleitsdienst SPZ Purkersdorf
- I/9 Beschluss – Subvention ASBÖ für Feier 50 jähriges Bestehen
- I/10 Beschluss – Spenglerarbeiten Sanierung Kaminköpfe Volksschule

II. Dringlichkeitsanträge

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

Vor Eingehen in die Tagesordnung bringt Bgm Buchner einen Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

Dem Dringlichkeitsantrag von **den Gemeinderäten Iordanopoulos-Kisser, Richter, Reitermayer Martina, Strnad, Pilter und Kabas** betreffend **Ortstarif VOR** wird **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt. Er wird unter **Punkt II/1** in den **öffentlichen Teil** der Tagesordnung aufgenommen. Der Dringlichkeitsantrag ist als **Beilage A** dem Protokoll angeschlossen.

Die nunmehrige Tagesordnung lautet:

I. öffentlicher Teil

- I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 23.05.2018
- I/2 Bericht des Bürgermeisters
- I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende
- I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 27.06.2018
- I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2018
- I/6 Beschluss – Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast
- I/7 Beschluss – Mietvertragsänderung Kopierer
- I/8 Beschluss – Fahrt- und Begleitdienst SPZ Purkersdorf
- I/9 Beschluss – Subvention ASBÖ für Feier 50 jähriges Bestehen
- I/10 Beschluss – Spenglerarbeiten Sanierung Kaminköpfe Volksschule

II. Dringlichkeitsanträge

- II/1 Ortstarif VOR

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

I/1 Genehmigung Sitzungsprotokoll vom 23.05.2018

Es ist eine Einwendung von GR Felzmann gegen das Protokoll eingelangt:

Bgm Buchner ersucht GR Felzmann um konkrete Formulierung der gewünschten Änderungen.

I/2 Bericht des Bürgermeisters

Dieser Bericht wird (laut GR-Beschluss 21.9.1994) allen Gemeinderäten gemeinsam mit der Einladung zu dieser Sitzung übermittelt.

Es liegen keine Schriftstücke vor.

I/3 Anfragen an den Bürgermeister, Vizebürgermeister, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende

GR Cupak bezieht sich auf den Artikel des Bürgermeisters in der aktuellen Ausgabe der Gemeindezeitung und fragt an, ob zeitnahe eine Erhöhung der Gebühren geplant ist. Bgm Buchner erklärt, dass er aufzeigen will, Abgaben zum vorgeschriebenen Zeitpunkt zu begleichen, da immer öfter der vorgeschriebene Mahnlauf zum Tragen kommen muss.

Weiters erkundigt sich GR Cupak hinsichtlich der eigentlich schon für 2018 geplanten fixen Stromverkabelung für den Adventmarkt, vor allem wann und durch welchen Ausschuss dies umgesetzt werden kann. Bgm Buchner erklärt, dass die Planung und Umsetzung der fixen Verlegung der Stromversorgung für den Adventmarkt in Zusammenarbeit der Ausschüsse Kultur & Sport und Tiefbau & Infrastruktur für das Budget 2019 vorgesehen ist.

I/4 Bericht Prüfungsausschuss vom 27.06.2018

GR Felzmann verliest das Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.06.2018 und korrigiert den Ort auf Hauptstraße 246.

MARKTGEMEINDE MAUERBACH
BEZIRK ST. PÖLTEN
LAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die

Sitzung des PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

am **Mittwoch, dem 27.06.2018**
im Gemeindeamt Mauerbach, 3001 Mauerbach, Allhangstraße 14

Beginn: 14,00 Uhr

Ende: 16,40 Uhr

Anwesend:

GR Michael Felzmann (Vorsitzender)
GR Renate Cupak (Vors.Stv.)
GR Monika Schrottmeyer
GR Franz Strnad

VB Paul Bluschke

Entschuldigt: GR Dr. Hans Jedliczka

Tagesordnung:

- 1.) Kassastand, Kontensaldi
- 2.) Beschaffungsvorgänge Kindergärten, Volksschule Baukosten
- 3.) Energiekosten (Strom, Gas, Heizöl) Gemeindeobjekte, Kostenentwicklung

Der Vorsitzende, GR Michael Felzmann begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die heutige Sitzung beschlussfähig ist.

1.) Kassastand, Kontensaldi

Der Kassastand konnte nicht überprüft werden, da die Handkassa nicht zugänglich war (Urlaub von Frau Sojak). Laut Aufstellung (Kassabuch) von Herrn Bluschke beträgt der Kassastand € 2841,-.

Kontensaldi wurden geprüft und für in Ordnung befunden

2.) Beschaffungsvorgänge Kindergärten und Volksschule

Der Prüfungsausschuss regt an, die Reinigungskosten in Kosten für Reinigungsmittel und Reinigungspersonal zu trennen um feststellen zu können ob der Reinigungsmittleinkauf optimiert werden kann.

Der Einkauf der Lehrmittel für die Kindergärten wurde überprüft und stichprobenweise wurde in Zahlungsbelege Einsicht genommen. Es wurde festgestellt, dass die Gesamtausgaben aus vielen kleinen Anschaffungen bestehen, die Kosten sich aber im Großen und Ganzen im Budgetrahmen bewegt.

3.) Energiekosten Gemeindeobjekte Kostenentwicklung

Der Prüfungsausschuss hat an Hand des Rechnungsabschlusses für alle Gemeindeobjekte (ausgenommen Kutscherstall) überschlagsmäßig Heizkosten in der Höhe von €48000,- und Stromkosten in der Höhe von €17000,- errechnet. Bei der Höhe dieser Energiekosten regt der Ausschuss an, den Hochbauausschuss zu beauftragen, für die einzelnen Objekte Vorschläge auszuarbeiten, mit welchen Mitteln einerseits die Energiekosten und andererseits der CO₂-Ausstoss minimiert werden kann.

Die Wege dazu sind die Erstellung von Energieausweisen soweit noch nicht vorhanden und Energieberatung für die einzelnen Objekte. Energiekonzepte unter Berücksichtigung von Photovoltaik auf sonnseitig ausgerichteten Dächern, Erdwärme, Wärmepumpen mit Solarstrom betrieben und sonstige zeitgemäße und erprobte Möglichkeiten der Energiebereitstellung. Augenmerk muss auch auf die Schadstoffbelastung bei der Herstellung der Mittel und über deren gesamten Nutzungszeitraum gelegt werden.

Das Ziel muss sein Mauerbach auf möglichst kurze Sicht mit schadstoffneutraler Energie zu versorgen.

Im Rechnungsabschluss werden noch immer anfängliche und schließliche Reste für das Restaurant bei der Schlossparkhalle geführt. Da dieses nicht mehr existiert sollte der Posten (und möglicherweise auch andere, ähnlich gelagerte Posten) aufgelöst werden.

Der Vorsitzende
für die grüne Plattform



(GR Michael Felzmann)

für die FPÖ



(GR Renate Cupak)

für die Mauerbacher SPÖ



(GR Monika Schrottmeyer)

für die ÖVP Mauerbach



(BGR Dr. Hans Jedlizka)

für die ÖVP Mauerbach



(GR Franz Strnad)

GR Prader ersucht um zeitnahe Umsetzung der Energiebilanz.

I/5 Beschluss – 1. Nachtragsvoranschlag 2018

Im Ausschuss Finanzen und Verwaltung vom 05.09.2018 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 behandelt.

Die wesentlichsten Änderungen im NVA, im Vergleich zum VA ergaben sich auf Grund der Soll-Fehlbeträge des Jahresabschlusses 2017. Zusätzlich wurden in einzelnen Positionen, auf

Grund der aktuellen Zahlen (Haushaltsüberwachung von Jänner-Juni 2018), Anpassungen vorgenommen.

Es wurden die Änderungen sowohl im ordentlichen, als auch im außerordentlichen Haushalt im Ausschuss für Finanzen und Verwaltung durchgegangen und besprochen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2018 wurde in der Zeit vom 07.09.2018 – 24.09.2018 kundgemacht. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Somit stellt **GGR Ing. Georg Kabas** den

Antrag:

der Gemeinderat möge den kundgemachten 1. Nachtragsvoranschlag 2018, zu dem keine Stellungnahmen eingelangt sind, mit dem ordentlichen Haushalt in Höhe von € 7.227.700,--, dem außerordentlichen Haushalt in Höhe von € 2.329.100,-- und den aufgelegten Beilagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

GGR Kabas bedankt sich bei Herrn Bluschke für die gute Zusammenarbeit.

I/6 Beschluss – Übereinkommen Übernahme Straßenbaulast

Durch die Straßenbauabteilung Tulln wurden immer wieder im Auftrag der Marktgemeinde Mauerbach Herstellungen von Nebenflächen entlang den Landesstraßen vorgenommen. Da in der Vergangenheit nicht lückenlos die Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung vertraglich festgehalten wurde, legt nun die Straßenbauabteilung Tulln einen Pauschalvertrag für alle Landesstraßen im Gemeindegebiet vor. Im Grunde ändert sich für die Gemeinde nichts, da die Erhaltung und Verwaltung schon bisher durch die Gemeinde wahrgenommen wurde. Dieser Vertrag soll aber Rechtssicherheit schaffen.

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung über die Übernahme der Straßenbaulast beschließen:

Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999

zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Straßenbauabteilung Tulln
(im Folgenden kurz „NÖ Straßendienst“ genannt)
und der Marktgemeinde Mauerbach
(im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt)

Präambel

Gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 hat der Straßenerhalter die Kosten des Baues (einschließlich des Grunderwerbs), der Erhaltung (einschließlich des Winterdienstes) und der Verwaltung einer Straße zu tragen, sofern

- in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist,
- keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird und
- kein Dritter aufgrund einer Rechtstitels zur Kostentragung verpflichtet ist.

Straßenerhalter für Landstraßen ist das Land Niederösterreich.

Gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 hat die Gemeinde bei Landesstraßen im Ortsbereich

- die Mehrkosten aufgrund der Ausführungs- oder Erhaltungsart der Straße gegenüber der im anschließenden Freiland liegenden Straße gleicher Länge zu tragen und
- bei Nebenanlagen für die Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung zu sorgen und
- für die Abfuhr des von der Landesstraßenverwaltung von der Fahrbahn der Landesstraßen entfernten Schnees und Abräummaterials auf eigene Kosten zu sorgen.

Im Sinne des § 15 Abs. 1 Pkt 2 iVm § 15 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 wird zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung betreffend die Erhaltung und Verwaltung von Nebenanlagen von Landesstraßen durch die Gemeinde wie folgt getroffen:

1. Gegenständliche Straßenabschnitte bzw. Ortsgebiete:

Straßennummer	Von	Bis	Länge	Orts- Name
L121	4.090	7.971	3,881 km	Mauerbach
L2012	6.883	7.116	0,233 km	Mauerbach-Hirschengarten
	8.797	9.264	0,467 km	Mauerbach
Summe L2012			0,700 km	
L2121	0.000	1.742	1,742 km	Mauerbach
L2127	0.000	0.487	0,487 km	Mauerbach
Gesamt			6,810 km	

Datenauszug aus der NÖ Straßendatenbank, Stand 10.04.2017.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde übernimmt auf ihre Kosten ab dem Tag der Unterzeichnung der Übernahmeerklärung alle vorhandenen Nebenanlagen auf Landesstraßengrund der unter Punkt 1. angeführten Straßenabschnitte rechtsseitig und linksseitig der Fahrbahn in ihre Verwaltung und laufende Erhaltung und verpflichtet sich hiebei zur Einhaltung sämtlicher einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und ÖNORMEN sowie jeglicher behördlicher Aufträge.

Übernommen werden alle Nebenanlagen (z.B.: Gehsteige, Geh- und Radwege, Parkflächen, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Grünflächen samt des darauf befindlichen Baum- und Strauchbestandes, sämtliche Entwässerungseinrichtungen samt Einlaufgitter, Einbauten, Schächten und Rohrleitungen, jedenfalls alle Flächen außerhalb des Fahrbahnrandes samt den auf und unter diesen Flächen errichteten Baulichkeiten).

Der Zustand der Nebenanlagen ist der übernehmenden Gemeinde bekannt und übernimmt die Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der übernommenen Nebenanlagen und verpflichtet sich diesbezüglich auch den Winterdienst darauf durchzuführen.

Die Gemeinde ist hinsichtlich der übernommenen Nebenanlagen Besitzer im Sinne des § 1319 ABGB. Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand wird vereinbart, dass die übernehmende Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

3. Baum- und Strauchbestand

Die Gemeinde ist in Zukunft berechtigt, auf den im Eigentum des Landes Niederösterreich stehenden Grünflächen, Neu- und Umpflanzungen oder Rodungen auch ohne Zustimmung des NÖ Straßendienstes auf eigene Kosten vorzunehmen, wobei die Mindestpflanzabstände und sonstige Bestimmungen gem. RVS 12.05.11 oder die jeweils gültigen Nachfolgeregelungen sowie die jeweils gültigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM über Baumkontrolle und Baumpflege, derzeit ÖNORM L 1122, sowie einschlägige gesetzliche Regelungen einzuhalten sind. Vom NÖ Straßendienst vorgenommene Schnittmaßnahmen, welche zur Freihaltung des Licht- oder Verkehrsraumes notwendig sind, sind von der Gemeinde zu dulden. Für die Freihaltung von Sichtweiten bzw. das Freischneiden von Verkehrszeichen hat die Gemeinde zu sorgen. Die Betreuung der Grünanlagen und die Baumpflege sind von der Gemeinde unter Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen vorzunehmen.

Im Falle einer Inanspruchnahme des Landes Niederösterreich infolge mangelhafter Betreuung der Grünanlagen oder mangelhafter Baumpflege wird vereinbart, dass die Gemeinde das Land Niederösterreich hinsichtlich jeglicher Schadenersatzansprüche Dritter im Innenverhältnis schad- und klaglos hält.

Dem Inhalt der gegenständlichen Übernahmeerklärung wurde in der Gemeinderatssitzung vom vollinhaltlich zugestimmt und beschlossen.

Für die Marktgemeinde Mauerbach:

Datum:

.....
(Bürgermeister)

.....
(Vizebürgermeister)
(geschäftsführender Gemeinderat)
(Stadtrat)

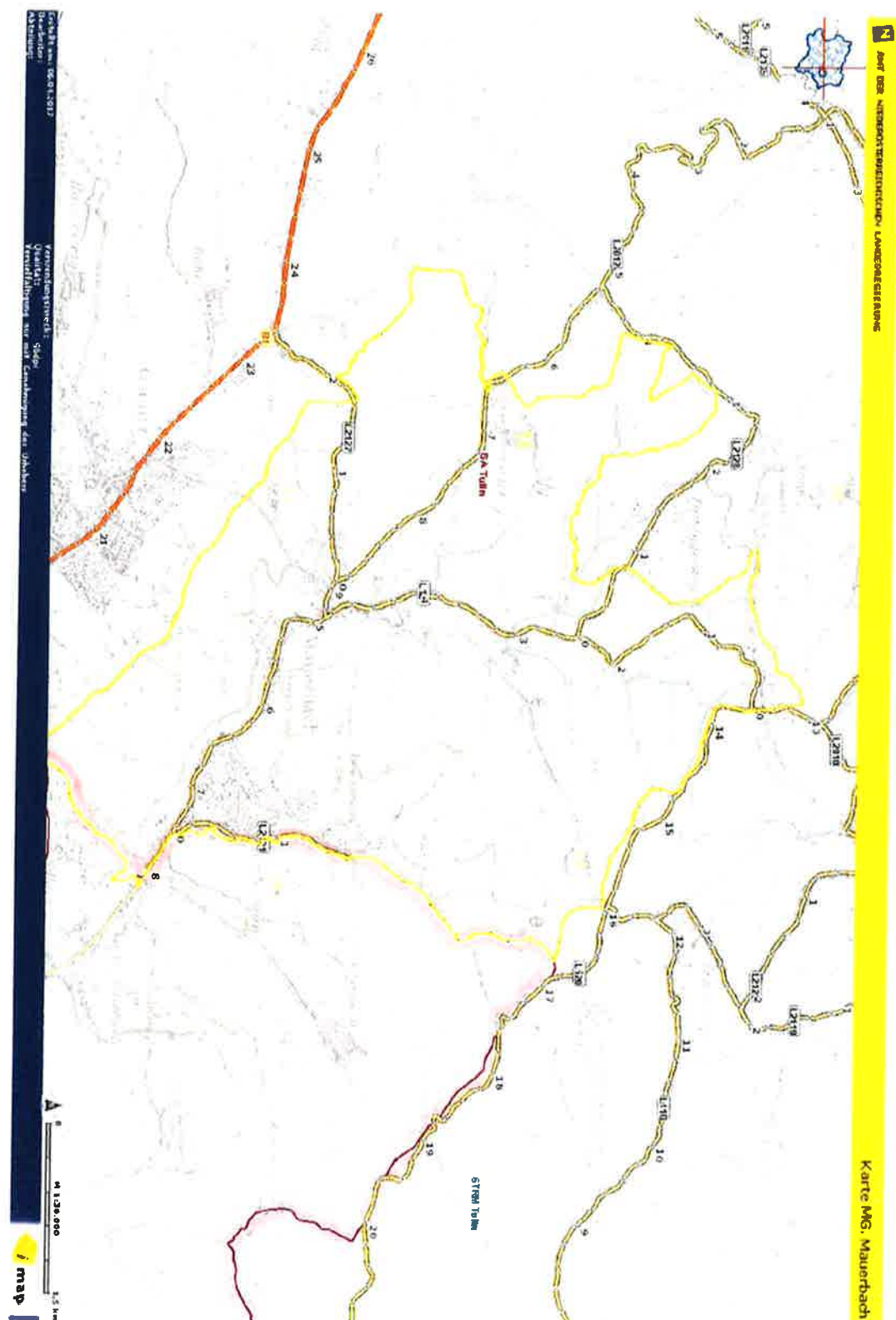
.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Für den NÖ Straßendienst:

Datum:

.....
(Bauabteilungsleiter)



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/7 Beschluss – Mietvertragsänderung Kopierer

Um die unbefugte Inbetriebnahme des Kopierers am Gang des Gemeindeamtes durch Parteien zu verhindern, soll der Kopierer mit einem Kartenleser und einem Universal Login Manager ergänzt werden. Dazu ist der bestehende Mietvertrag von 13.03.2018 über sämtliche im Gemeindebereich aufgestellten Kopierer anzupassen. Die Mietkosten bleiben unverändert, die Laufzeit beginnt wieder bei 60 Monaten.

Für Einbau, Installation und Schulung verrechnet die Kieninger und Lagler GmbH einen Betrag von € 324,00 inkl. MWSt.

Bedeckung: 1/0100-0420 Amtsausstattung

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kosten für Einbau, Installation und Schulung eines Kartenlesers und eines Universal Login Managers für den Kopierer Canon iR ADV C5535i II am Gang des Gemeindeamtes durch die Kieninger und Lagler GmbH in der Höhe von € 324,00 inkl. MWSt. sowie folgenden Mietvertrag beschließen:



Ort, Datum Mauerbach, 13.03.2018

Firmenbuchnummer /

E-Mail Adresse für E-Billing: gemeinde@mauerbach.gv.at

MIETANBOT

Wir als Mieter stellen Ihrer Gesellschaft, Kieninger & Lagler GesmbH, als Vermieter, nachstehendes Angebot:
Die Wartung (Service und Reparatur) für folgende Maschine(n) durchzuführen:

Bezugsperson Verbrauchsmat.: Frau Huberta
*streichen wenn nicht zutreffend
(01) 979 16 77 11
Tel

Weissmann
Nachname
gemeinde@mauerbach.gv.at
E-Mail

Bezugsperson EDV: Frau Huberta
*streichen wenn nicht zutreffend
(01) 979 16 77 11
Tel

Weissmann
Nachname
gemeinde@mauerbach.gv.at
E-Mail

Bezugsperson EDV Extern:
*streichen wenn nicht zutreffend
Tel

Vorname
Nachname
E-Mail

Gerätestandort: Gemeinde: Hauptstraße 246*, VS: Hauptstraße 250**, KiGa 1: Kreuzbrunn 14***, KiGa II: Hauptstraße 248****

Mietobjekt(e): 1 Stk. Canon iR ADV C5535 II, DADF, Fax, Interner Finisher, Untertisch*,
1 Stk. Canon iR ADV C5235i**, 2 Stk. Canon iR ADV C250i*** und **** (alle Geräte sind bereits bei
Ihnen im Einsatz) - neu dazu: Kartenleser + Universal Login Manager für ADV C5535i II*

monatliche Miete: € 213,20 Laufzeit: 60 Monate Zahlungsmodalität: Bankeinzug

Die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", welche auch unter www.kl.co.at nachzulesen sind, wurden uns mitgeteilt und von uns ausdrücklich anerkannt.

Wartungspauschale pro Monat für Basisgerät:

€ 91,70 inkludiert	12.500 Drucke A4 SW
	300 Drucke A3 SW
€ 266,20 inkludiert	4.900 Drucke A4 VF
	100 Drucke A3 VF

Preis für darüber hinausgehende Kopien/Drucke per Stück

SW	€ 0,0070 A4 / € 0,0140 A3
Vollfarbe	€ 0,0520 A4 / € 0,1140 A3
Scandlick	€ 0,002 per Scan

Abrechnungszeitraum:

☐ monatlich ☒ quartalsweise
☐ halbjährlich ☐ jährlich

Abrechnungszeitraum:

☐ monatlich ☐ quartalsweise
☐ halbjährlich ☒ jährlich

Einmalabgaben:

ARA-Beitrag: €
Urheberrechtsabgabe URA: €
Lieferungs- und Installationspauschale: € 270,00
Integrationspauschale: € inkl.

Zubehör: € inkl.
System ALL-IN ☒ ja € inkl. ☐ nein
Faxkarte ☒ ja € inkl. ☐ nein

Formularstand Jänner 2018

Alle Preise zuzüglich 20% MwSt

AGB Kieninger & Lagler GesmbH

Paragraph 1 - Rechte und Pflichten

- 1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich innerhalb seiner Arbeitszeit – in zumutbarer Frist nach Defektmeldung durch den Kunden – die Wartung (Reparatur) des Gerätes und den Austausch von Ersatzteilen vorzunehmen. Weiters werden alle notwendigen Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Toner, Driveloop, etc. entsprechend dem Verbrauch zur Anzahl der gelieferten Kopien beigelegt. Ausgenommen sind jegliche Art von Druckträgern wie Papier, OHP-Folien, Heftklammern etc., sowie Gehäuselede. Übersteigt der Tonerverbrauch um mehr als 10% die Angaben des Herstellers, behalten wir uns vor, die erhöhten Tonerkosten anteilig in Rechnung zu stellen. Zusatzgeräte wie Originalenzug, Finisher, etc., werden je mit € 9,50 pauschal pro Monat berechnet. Die Wartung des Scanmoduls ist durch den Scan-Click (€ 0,002 pro Belichtungsvorgang) abgedeckt. Foti- oder Testkopien werden nicht in Abzug gebracht.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für die EDV- und Netzwerkumgebung des Auftraggebers, insbesondere bei Umstellungen, bzw. Installationen neuer Softwareversionen. Etwaige dadurch entstehende Behebungsanstrengungen sind durch diesen Vertrag nicht gedeckt. Der Auftraggeber ist auch verantwortlich für zusätzliche Treiberinstallationen und sonstige Netzwerkumstellungsarbeiten und dadurch einhergehende Konfigurationsanpassungen am Drucksystem.
- 1.3 Die Kosten für zusätzliche Hardware oder Software sowie für die Anwesenheit eines Systemverantwortlichen / Administrators trägt der Kunde.
- 1.4 Die Wartung (Reparatur, Austausch von Ersatzteilen) von Systemkomponenten wie z.B. Drucker, Karten, Interface, RIPs (Raster Image Processor) und Faxkarten wird extra in Rechnung gestellt, wenn bei System All-In und „Faxkarte, nein“ angekündigt ist und ist somit nicht Bestandteil dieses All-In Vertrages.
- 1.5 Der Kunde verpflichtet sich das Nachfüllen von Toner und Papier, den Austausch des Restrikerbehälters, die Entfernung von Papierstaus und Störungen, sowie die Bedienung der Maschine zu gewährleisten. Selbst durchzuführen, sowie nur vom Auftragnehmer gelieferte oder empfohlene Materialien für den Vertragsgegenstand zu verwenden. Andernfalls entfällt der Anspruch auf Gewährleistung und Wartung.
- 1.6 Schäden, die durch erhöhte Abnutzung als Folge deutlicher Überschreitung von geräteüblichen Spezifikationen herbeigeführt werden, Schäden durch Spannungsschwankungen oder Versagen von Klima- oder Luftfeuchtigkeitsanlagen, die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Datenträger oder sonstigem Zubehör, unsachgemäße Behandlung und Konfigurationsänderungen, oder andere nicht in den Einflussbereich des Auftragnehmers fallende Umstände (z.B. Elementarschäden) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Komponenten – aus vorher erwähnten Ursachen – trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat weiters für einen ausreichenden Versicherungsschutz für vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Hard- und Software Sorge zu tragen. Im Schadensfall haftet der Auftraggeber für alle resultierenden Kosten.
- 1.7 Ein Wartungs- und Reparaturumfang, welches den Zeitwert des Gerätes überschreitet, oder eine eventuelle Generäloberholung, welche ausschließlich in der Werkstatt des Auftragnehmers durchgeführt werden kann, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird gesondert in Rechnung gestellt. Maßgeblich hierfür ist die Beurteilung durch den technischen Kundendienst des Auftragnehmers. Dem Auftragnehmer steht es frei, in diesem Fall, dem Auftraggeber ein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.
- 1.8 Der System All-In beinhaltet:
- Die Reparatur der vom Auftragnehmer bereitgestellten Druckerkarten, bzw. RIPs (Raster Image Processoren) inklusive Ersatzteile, Technikerarbeits- und -wegzeit. Bei Systemen mit RIPs ist, wenn notwendig, ein Kalibrierungsservice, jedoch maximal 2x jährlich.
- 1.8a Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst nicht:
- Die Neuintegration des Drucksystems nach Umstellung der EDV-, Betriebsumgebung, oder Standortänderung, Komponenten, welche durch den Auftraggeber beigelegt oder in das Drucksystem eingebaut wurden und welche nicht über den Auftragnehmer bezogen wurden.
- Die Wartung sonstiger Softwarelösungen.
- 1.8b Der Auftragnehmer wird für alle Fälle des Datenverlustes schad- und klaglos gehalten.

Paragraph 2 - Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich zugunsten des Auftragnehmers einen Bankeinzug für die vereinbarten Entgelte zu unterfertigen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

- 2.1 Die vereinbarte(n) Monatspauschale(n) werden im Vorhinein verrechnet, die Abrechnung der darüberhinausgehenden Drucke des vorausgehenden Abrechnungszeitraumes werden mit Monatsende fakturiert. Die angegebenen Preise beziehen sich, wenn nicht anders angeführt, auf Format DIN A4, A3 = A4 x2. Bei Fakturen unter € 50,00 werden die vereinbarten Monatspauschalen quartalsweise abgerechnet. Tonerlieferungen werden zu € 1,90 pro Gerät pro Monat verrechnet. Es gelten bei Mieten drei Monatsmieten-Depotvorauszahlung als vereinbart.
- 2.2 Alle Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis sind prompt netto Kassa, per Bankeinzug, nach Fakturerhalt fällig. Die Verrechnung erfolgt via e-Mail (E-Billing).
- 2.3 Bei Zahlungsverzug werden 1,0 % Verzugszinsen pro Monat, sowie allfällige Mahngebühren, für die jeweils überfälligen Beträge verrechnet.
- 2.4 Eine Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen, welche in keinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist nicht statthaft.

- 2.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Preisanpassungen pro Kalenderjahr um maximal 7 % durchzuführen. Bei darüber hinaus gehenden Erhöhungen steht es dem Kunden frei, den Vertrag – ohne Rücksicht auf die vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist – vorzeitig zu beenden. Er muss dies innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der ersten erhöhten Rechnung mittels eingeschriebenen Briefes mitteilen.

Paragraph 3 - Clickabrechnung

- 3.1 Die Zählerstandsabrechnung erfolgt über den vereinbarten Abrechnungszeitraum via E-Maintenance, andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftraggeber eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Paragraph 4 - Fristen

- 4.1 Die Laufzeit des Vertrages beträgt – sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Vertragsdauer vereinbart wurde – 60 Monate. Für diese oder abweichend vereinbarte Vertragsdauer verzichtet der Kunde auf eine vorzeitige Kündigung. Das Vertragsverhältnis verlängert sich um jeweils weitere 24 Monate, sofern nicht von einem der beiden Vertragsparteien dem anderen mittels eingeschriebenen Briefes der Vorzicht auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt wird. Diese Mitteilung muss dem jeweils anderen Vertragspartner zumindest sechs Monate vor Ablauf des bestehenden – fortgesetzten – Vertragsverhältnisses nachweisbar zugegangen sein.
- 4.2 Dem Auftragnehmer steht – unter Wahrung seiner Ansprüche gemäß Punkt 4.3 – das Recht auf einseitige, sofortige Vertragsauflösung zu, wenn
- 4.2a über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird
- 4.2b der Kunde seinen vertraglichen Pflichten trotz einmaliger Mahnung durch den Auftragnehmer nicht nachkommt
- 4.2c der Kunde ein der Reputation des Auftragnehmers schädigendes Verhalten an den Tag legt.
- 4.3 Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages durch den Kunden – aus welchem Grund auch immer – ausgenommen aus dem Grund einer grob schuldhaften, oder vorsätzlichen und jedenfalls rechtswidrigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, sowie im Fall der Auflösung des Vertrages gemäß Punkt 4.2, steht dem Auftragnehmer eine Pönale in Höhe von 80 % der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit noch sämtlich fällig werdenden Monatspauschalen oder sonstiger Ansprüche zu, zahlbar binnen vorzehn Tagen ab schriftlicher Fälligkeitstellung. Der Abtransport der vorzeitig aufgelösten Geräte erfolgt zu Lasten des Auftraggebers.

Paragraph 5 - Sonstiges

- 5.1 Ein Wechsel des Installationsortes bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers
- 5.2 Transportschäden sind nicht durch diesen Vertrag gedeckt
- 5.3 Der Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragbar.
- 5.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form.
- 5.5 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 5.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sämtliche ihm gegen den Kunden zustehenden Rechte ganz oder teilweise abzutreten oder den Servicevertrag unter unveränderter Aufrechterhaltung des Vertrages an einen Dritten zu veräußern, ohne dass deshalb dem Kunden ein Kündigungsrecht zusteht. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf allfällige Rechtsnachfolger über, bzw. sind auf diese zu übertragen.

Die Preise beinhalten 2% Skonto bei Bankeinzug!

**Die Vertragsbedingungen wurden gelesen,
zur Kenntnis genommen und gelten als vereinbart.**

X

Fertigung umschip

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Kunden

Name in BLOCKBUCHSTABEN

Mauerbach, am 26. September 2018

Für die Marktgemeinde Mauerbach

Der Bürgermeister Geschäftsführender
 Gemeinderat

.....
(Peter Buchner, MBA)

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
am 26.09.2018

Gemeinderat Gemeinderat
.....

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/8 Beschluss – Fahrt- und Begleitdienst SPZ Purkersdorf

In der Sitzung des Sonderschulausschusses wurde besprochen, dass das Rote Kreuz den bestehenden Vertrag hinsichtlich Fahrtendienst gekündigt und ein neuer Vertrag zwischen der Sonderschulgemeinde und dem Roten Kreuz abgeschlossen wurde. Die Kosten sollen mit entsprechender Kopfquote verrechnet werden.

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf € 106.903,--, basierend auf den derzeitigen erforderlichen Fahrten (16 Kinder, davon 3 mit Rollstuhl).

Für das Schuljahr 2018/2019 ergibt sich nachstehende Quote pro Schüler:

- Schüler ohne Rollstuhl: € 6.500,-- brutto
- Schüler mit Rollstuhl: € 7.468,-- brutto

Abrechnungszeitraum ist jeweils der 01.09 bis zum 31.08. des Folgejahres.

In der Marktgemeinde Mauerbach wird der Fahrt- und Begleitdienst derzeit für 1 Schüler ohne Rollstuhl benötigt.

Bedeckung: 1/2130-7200 Kostenbeiträge (Kostenersätze)

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Vertrag zwischen der Sonderschulgemeine Purkersdorf und dem Roten Kreuz inhaltlich zur Kenntnis nehmen und die Übernahme der vertraglichen Kopfquoten in der jeweiligen Höhe beschließen.

Fahrt- und Begleitsdienst – SPZ Purkersdorf

abgeschlossen zwischen

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ, LANDESVERBAND NIEDERÖSTERREICH
Vertreten durch die Bezirksstelle Purkersdorf - Gablitz
Kaiser Josef Straße 65, 3002 Purkersdorf, Österreich | ZVR: 704274872

– In der Folge RK genannt –

und

der Sonderschulgemeinde Purkersdorf

Präambel

Das RK als professioneller Anbieter wird im Rahmen des gegenständlichen Vertrages mit der Durchführung des Fahrt- und Begleitsdienstes für Schülerinnen und Schüler des SPZ Purkersdorf betraut.

1. Auftragsumfang

Der Vertrag zur Durchführung des Fahrt- und Begleitsdienstes für Schülerinnen und Schüler des SPZ Purkersdorf beinhaltet:

- a) Durchführung des Fahrt- und Begleitsdienstes
- b) Durchführung des Informations- und Beschwerdemanagements
- c) Durchführung von Schulungen der Mitarbeiter
- d) Anschaffung der adäquaten Kennzeichnung der Fahrzeuge
- e) Anschaffung adäquater Kindersitze
- f) Durchführung aller notwendigen Behördenwege
- g) Durchführung des Förderantrages

2. Preise

Die jährlichen Kosten (bezogen auf das Schuljahr) für die Schulgemeinde beläuft sich auf € 106 903 Euro brutto.

Diese Kalkulation basiert auf einem Mengengerüst ausgehend von 16 Kindern (13 ohne, 3 mit Rollstuhl) und den zur Abwicklung notwendigen 3 Fahrzeugen und 3 Mitarbeitern.

Daraus ergibt sich für das Schuljahr 2018/2019 folgende pro Schüler Quote:

- Schüler ohne Rollstuhl: € 6500 brutto
- Schüler mit Rollstuhl: € 7468 brutto

Als Abrechnungszeitraum auf Basis der berechneten Quote gilt der 01.09. bis zum 31.08 des Folgejahres.

Jedenfalls ist die angebotene Jahressumme im Verhältnis der Schüler der jeweiligen Gemeinde zu begleichen. Von Seiten des Roten Kreuz Purkersdorf-Gablitz wird spätestens am 01. Oktober des laufenden Schuljahres die Sonderschulgemeinde über den Verteilungsschlüssel informiert

Sollten sich während der Vertragslaufzeit signifikante Erweiterungen der mengenmäßigen Leistungsabwicklung (Steigerung der zu befördernden Kinder) und damit der Kalkulationsgrundlagen ergeben (zB durch zusätzlich notwendige Mitarbeiter oder Fahrzeuge) so behält sich das RK vor, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen. Von diesem ist die Sonderschulgemeinde zeitnahe zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der notwendigen Adaptierung eines Fahrzeuges auf rollstuhlgerechte Ausführung eine zusätzliche Umbausumme in der Höhe von € 25 000 anfällt und auf die restliche Laufzeit verteilt verrechnet wird.

Der Zahlungseingang der kompletten, jährlichen Summe hat bis spätestens 15.11. des laufenden Schuljahres zu erfolgen, da ansonsten die Durchführung nicht gewährleistet werden kann.

Ergänzend und sinngemäß wird auf das Protokoll vom 27.06.2018 der Sitzung des Sonderschulsausschuss verwiesen.

Diese Summe ist jeweils für die Schuljahre 2018/19, 2019/20, 2020/21, 2021/22 und 2022/23 fällig.

Der Betrag ist jährlich fristgerecht auf das Konto

VOIKSBANK AT92 4300 0404 1438 3006

einzuzahlen.

Die jährliche Gebühr unterliegt einer Indexierung bei 5% Schwellwertüberschreitung.

3. Vertragslaufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterfertigung aller Vertragsparteien in Kraft und wird auf mindestens 5 Jahre mit optionaler Verlängerungsmöglichkeit abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

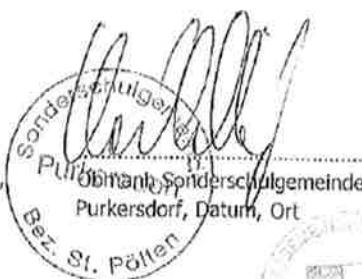
Für den Fall der Vertragsverlängerung erfolgt eine Neukalkulation der Kosten.

4. Sonstige Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand ist Purkersdorf.

.....
Bl. Rotes Kreuz Purkersdorf-Gabitz,
Datum, Ort



**MARKTGEMEINDE
MAUERBACH
HAUPTSTRASSE 246
3001 MAUERBACH**

Mauerbach
Am 25. Juni 2018



Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

I/9 Beschluss – Subvention ASBÖ für Feier 50 jähriges Bestehen

Der Samariterbund Purkersdorf hat um finanzielle Unterstützung für die Ausrichtung einer Feier zum 50-jährigen Bestehen angesucht. Da die Gemeinden Purkersdorf und Gablitz je € 2.000,-- gewähren, soll sich auch Mauerbach mit diesem Betrag anschließen.

Bedeckung: 1/5300-7578 Subvention ASBÖ

Somit stellt **GGR Kabas** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem Samariterbund Purkersdorf eine Sondersubvention in der Höhe von € 2.000,-- für die Feier zum 50-jährigen Bestehen zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

1 Gegenstimme (GR Prader)

1 Enthaltung (GR Strnad)

I/10 Beschluss – Spenglerarbeiten Sanierung Kaminköpfe Volksschule

Im Zuge der Sanierung der Kaminköpfe der Volksschule waren auch Spenglerarbeiten notwendig.

Die Fa. Baumeister Graf, die mit der Sanierung beauftragt wurde, hat die Koordinierung übernommen, und Kosten in der Höhe von € 6.942,00 inkl. MWSt. ermittelt.

Bedeckung: 5/2112-6140 Instandhaltung Gebäude (Volksschule) (AOH, VH 31)

Somit stellt **Bgm Buchner** den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Kosten für Spenglerarbeiten im Zuge der Sanierung der Kaminköpfe in der Höhe von € 6.942,00 inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

II. Dringlichkeitsanträge

II/1 Ortstarif VOR

Ab 01. Juli 2018 wurden die Tarife des VOR mit Ausnahme der Kernzone Wien neu gestaltet. Bisher betrug der Ortstarif € 1,70 (Einzelfahrt), wobei der Fahrgast € 1,30 bezahlte und die Gemeinde den Ortstarif mit € 0,40 stützte. Der neue Ortstarif beträgt € 1,80. Für den Fahrgast soll der Ortstarif mit € 1,30 gleich bleiben und die Zuzahlung durch die Gemeinde auf € 0,50 erhöht werden. Dies bedeutet nach derzeitigem Fahrgastaufkommen Zusatzkosten für die Gemeinde Mauerbach Mehrkosten in der Höhe von ca. € 1.700,00 pro Jahr, erhöht aber die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und führt damit zu einer Entlastung des

Fahrzeugaufkommens auf der Hauptstraße. Die Gemeinde teilt sich weiterhin mit dem VOR den Fehlbetrag zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös im Verhältnis 50:50.

Bedeckung: 1/6900-6200 VOR-Ortstarif, Jugendtarif

Somit stellt **GR Iordanopoulos-Kisser** den

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Ortstarif für den Fahrgast bei € 1,30 zu belassen und den Stützungsbeitrag der Gemeinde um 10 Cent pro Fahrt auf € 0,50 zu erhöhen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Ende öffentlicher Teil 20.12 Uhr.

III. nicht öffentlicher Teil

keine Punkte

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 20.12 Uhr.

Der Bürgermeister



(Peter Buchner, MBA)

Für die VP Mauerbach



(GGR Matthias Pilter)

Für die SP Mauerbach



(Vbgm Erwin Haekl)
(GGR Ing. Gerhard Schötle)

Für die Grüne Plattform

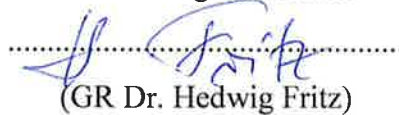


(GGR Ursula Prader)

Für Pro Mauerbach

beide Mitglieder

entschuldigt abwesend



(GR Dr. Hedwig Fritz)

Für die Freiheitliche Partei Österreichs



(GR Renate Cupak)

Für Wir für Mauerbach



(GGR Leopold Dutzler)

Schriftführer



(Huberta Auer-Weissmann)

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach

25.9.2018

Dringlichkeitsantrag für die Gemeinderatssitzung am 26. September 2018

Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen den Antrag, dass die Marktgemeinde Mauerbach den Ortstarif für VOR bei € 1,30 belässt und einen dementsprechend höheren Beitrag an VOR überweist. Dies bedeutet nach derzeitigem Fahrgastaufkommen Zusatzkosten für die Gemeinde Mauerbach in der Höhe von ca. €1.700.-, erhöht aber die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs und führt damit zu einer Entlastung des Fahrzeugaufkommens auf der Hauptstrasse.

Dies bedeutet, dass der Fahrpreis für die Fahrgäste weiterhin bei € 1,30 bleibt

Der Stützungsbeitrag der Gemeinde um 10 Cent pro Fahrt auf € 0,50 erhöht wird und

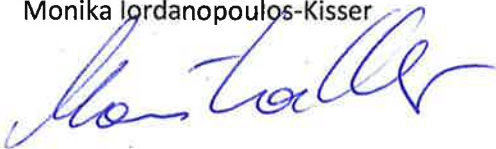
Auch weiterhin die Gemeinde sich mit VOR den Fehlbetrag zu dem an den VOR-Einnahmenpool abzuliefernden Erlös im Verhältnis 50:50 teilt.

Die Mehrkosten sind im Budget gedeckt, die Kostenstelle beträgt 1/6900-6200.

Diese Regelung wurde im Umweltausschuss vom 25.9.2018 von den anwesenden Mitgliedern des Umweltausschusses einstimmig beschlossen.

Die Dringlichkeit ist durch die Tatsache gegeben, dass VOR noch im September 2018 eine Rückmeldung der Marktgemeinde Mauerbach erwartet.

Monika Iordanopoulos-Kisser



Michael Richter



Martina Reitermayer



Franz Strnad



Georg Kabas


Matthias Albi